

BERICHT
des Vorstandes und des Aufsichtsrates
der
UBM Development AG
gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG
zur Beschlussfassung über ein Longterm-Incentive-Programm 2017
und
zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 3 AktG
(genehmigtes bedingtes Kapital)
zu Tagesordnungspunkt 8.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der UBM Development AG ("**UBM**" oder "**Gesellschaft**") beabsichtigen die Ein- und Durchführung eines Longterm Incentive Programms 2017 ("**LTIP**"), wobei zur Bedienung von Aktienoptionen gemäß dem LTIP ein genehmigtes bedingtes Kapital beschlossen werden soll.

Die Beschlussfassung über das LTIP soll entsprechend Regel 28 des Österreichischen Corporate Governance Kodex ("**ÖCGK**") durch die für den 23.05.2017 angesetzte ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft ("**Hauptversammlung**") erfolgen, weil das LTIP auch die Einräumung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes der UBM vorsieht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben daher der Hauptversammlung zu Punkt 9. der Tagesordnung die Beschlussfassung über das Longterm-Incentive-Programm 2017 vorgeschlagen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung darüber hinaus zu Punkt 8. der Tagesordnung die Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, vorgeschlagen, das Grundkapitals der Gesellschaft bedingt um bis zu EUR 1.678.920,00 zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Longterm-Incentive-Programms 2017 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, auch in mehreren Tranchen, zu erhöhen (genehmigtes bedingtes Kapital). Der Vorstand und der Aufsichtsrat beabsichtigen, dazu an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu Punkt 8. der Tagesordnung folgenden Beschlussantrag zu richten:

- a)** Der Vorstand wird gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 23.05.2017 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 1.678.920,00 durch Ausgabe von bis zu 559.640 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Longterm-Incentive-Programms 2017 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der Aktien ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der UBM Aktie (ISIN AT0000815402) an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis 21.06.2017 (einschließlich). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus einer Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.

und

b) Die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital) durch Einfügung eines neuen Absatzes (6), sodass dieser lautet wie folgt:

"(6) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz drei) AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 23. Mai 2017 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer drei) AktG, auch in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 1.678.920 (Euro eine Million sechshundertachtundsiebzigtausend neunhundertzwanzig) durch Ausgabe von bis zu 559.640 (fünfhundertneunundfünfzigtausend sechshundertvierzig) auf den Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Long-term-Incentive-Programms 2017 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der Aktien ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der UBM Aktie (ISIN AT0000815402) an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis 21.06.2017 (einschließlich). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die sich aus einer Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen."

Die beschriebene vorrangige Ausgabe von Aktien im Rahmen des LTIP an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und andere vom Vorstand der Gesellschaft festgelegte Führungskräfte der UBM-Gruppe, die von der Gesellschaft ein Angebot zur Teilnahme am LTIP bekommen, stellt nach § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erstatten den nachfolgenden Bericht zur Beschlussfassung über das LTIP sowie zur Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 3 AktG (Bericht gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG über ein genehmigtes bedingtes Kapital).

1. GRUNDSÄTZE UND LEISTUNGSANREIZE DES LTIP

Das LTIP beabsichtigt die Bindung der Mitglieder des Vorstandes der UBM und anderer Führungskräfte der UBM und ihrer direkten und indirekten Tochterunternehmen ("**UBM-Gruppe**") an die UBM-Gruppe, die Förderung ihrer Motivation und Identifikation mit den Zielen der UBM-Gruppe sowie die Steigerung der Attraktivität der UBM-Gruppe als Arbeitgeber. Darüber hinaus ermöglicht die Teilnahme am LTIP, an einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der UBM-Gruppe zu partizipieren. Daher stellt diese einen über bestehende leistungsorientierte, variable Gehaltsanteile hinausgehenden besonderen Leistungsanreiz dar. Darüber hinaus sollen die Interessen der Führungskräfte der UBM-Gruppe mit jenen der Aktionäre in Übereinstimmung gebracht werden. Auch erwarten internationale Investoren, dass Schlüsselmitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind, weshalb eine Mitarbeiterbeteiligung die Positionierung der UBM am Kapitalmarkt stärkt und damit die Fähigkeit, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren, verbessert. Das LTIP ist daher ein notwendiges und sachlich gerechtfertigtes Mittel zur Erreichung der dargestellten Zwecke.

Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und andere vom Vorstand der Gesellschaft festgelegte Führungskräfte der UBM-Gruppe, die von der Gesellschaft ein Angebot zur Teilnahme am LTIP bekommen; das sind in Summe derzeit rund 15 Personen ("**Teilnahmeberechtigte Personen**"). Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, weiteren Führungskräften ein Angebot zur Teilnahme am LTIP zu stellen, höchstens jedoch bis

zur Erreichung der vorgesehenen Maximalanzahl von 559.640 Aktienoptionen. Im Fall einer Veränderung oder Erweiterung des Vorstands ist der Aufsichtsrat berechtigt, neuen Vorstandsmitgliedern die Teilnahme am LTIP anzubieten (gemeinsam mit den im vorstehenden Satz genannten weiteren Führungskräften die "**Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen**"), allerdings stets beschränkt auf die Maximalanzahl von insgesamt 559.640 Aktienoptionen. Sofern in den Bedingungen zum LTIP nichts anderes festgelegt wird, gelten die Bestimmungen zum LTIP für die Teilnahmeberechtigten Personen und die Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen in gleicher Weise. Die Teilnahme ist freiwillig.

2. ANZAHL UND AUFTEILUNG DER ZU GEWÄHRENDEN AKTIENOPTIONEN

Voraussetzung für die Zuteilung von Aktienoptionen im Rahmen des LTIP ist ein Eigeninvestment der Teilnahmeberechtigten Personen im Mindestausmaß von 400 Aktien der Gesellschaft, ISIN AT0000815402, ("**Eigeninvestmentaktien**"). Eigeninvestment bedeutet, dass jede Teilnahmeberechtigte Person vor Inkrafttreten des LTIP in Aktien der Gesellschaft investiert haben muss. Für die Berechnung der Eigeninvestmentaktien ist es unerheblich, ob die jeweilige Teilnahmeberechtigte Person diese erst im Rahmen des LTIP erwirbt (spätestens jedoch bis zum 21.07.2017) oder diese bereits hält. Das LTIP sieht für die Teilnahmeberechtigten Personen unterschiedliche Höchstzahlen an Eigeninvestmentaktien, die am LTIP teilnehmen und berücksichtigt werden, vor. Die Teilnahmeberechtigten Personen haben die Möglichkeit, jede Form des Eigeninvestments bis zum maximal zulässigen Betrag in eigenem Ermessen zu wählen. Die Höchstanzahl an Eigeninvestmentaktien, die am LTIP teilnehmen, beträgt für die Mitglieder des Vorstands 25.000 Aktien und für andere teilnahmeberechtigte Personen 10.000 Aktien. Auf das Eigeninvestment werden bereits gehaltene Aktien der Gesellschaft angerechnet, ebenso solche Aktien der Gesellschaft, die bereits gehalten werden von (1) Gesellschaften, an denen der Teilnahmeberechtigten Person mehr als die Hälfte der Stimmen zusteht sowie (2) Privatstiftungen, deren (nicht ausschließlicher) Stifter und (nicht ausschließlicher) Begünstigter die Teilnahmeberechtigte Person ist. Das Eigeninvestment ist als Voraussetzung für die Zuteilung nachzuweisen.

3. ZUTEILUNG

Die Zuteilung der Aktienoptionen soll am oder um den 28.07.2017 auf Grundlage der jeweiligen Teilnahmeerklärung der Teilnahmeberechtigten Person erfolgen; im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Zeitpunkt für die Zuteilung von Aktienoptionen gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen.

Für je eine (1) Eigeninvestmentaktie werden der Teilnahmeberechtigten Person unter der Voraussetzung der Erfüllung aller definierten Planbedingungen je fünf (5) Aktienoptionen eingeräumt.

4. AUSÜBUNG

Jede Aktienoption berechtigt nach Ablauf der jeweiligen, in den Planbedingungen festgelegten Zeiträume und bei Erfüllung der weiteren gemäß den Planbedingungen festgelegten Voraussetzungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft zum Ausübungskurs im jeweiligen Ausübungszeitraum.

Jede Teilnahmeberechtigte Person muss ab 21.07.2017 bis zur etwaigen Ausübung von Aktienoptionen in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis oder Vorstandsverhältnis zu einer Gesellschaft der UBM-Gruppe stehen und die Eigeninvestmentaktien wie in den Planbedingungen vorgesehen halten. Im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Zeitpunkt für das Bestehen eines ununterbrochenen Dienstverhältnisses oder Vorstandsver-

hältnisses zu einer Gesellschaft der UBM-Gruppe gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen.

Vom Erfordernis eines aufrechten Dienstverhältnisses oder Vorstandsverhältnisses kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen (etwa Ableben oder Pensionierung) abgesehen werden. Werden befristete Vorstands- oder Dienstverhältnisse lediglich nicht verlängert, bleibt der Anspruch auf Ausübung der Optionen erhalten.

Ausübungskurs ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis zum 21.06.2017 (einschließlich).

Zugeweilte Aktienoptionen können in den nachstehend beschriebenen Ausübungsfenstern durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ausübung ist (neben der Erfüllung der anderen in diesen Planbedingungen festgelegten Voraussetzungen, wie individuelle Anforderungen eines aufrechten Dienstverhältnisses und eines aufrechten Eigeninvestments) nur möglich

a) im Ausübungsfenster 01.09.2020 bis 26.10.2020 ("**Ausübungsfenster 1**"), wenn (i) der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum vom 02.09.2019 (einschließlich) bis 31.08.2020 (einschließlich) an zumindest fünfzehn (15) aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest EUR 40,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung (wie nachstehend definiert) zu Nettoverschuldung (wie nachstehend definiert) zum 31.12.2019 höchstens 1 : 2,40 (eins zu zwei Komma vierzig) oder darunter beträgt; sowie

b) im Ausübungsfenster 01.09.2021 bis 26.10.2021 ("**Ausübungsfenster 2**"), wenn (i) der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum vom 01.09.2020 (einschließlich) bis 31.08.2021 (einschließlich) an zumindest fünfzehn (15) aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest EUR 40,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung (wie nachstehend definiert) zu Nettoverschuldung (wie nachstehend definiert) zum 31.12.2020 höchstens 1 : 2,40 (eins zu zwei Komma vierzig) oder darunter beträgt.

"**Nettoverschuldung**" bedeutet lang- und kurzfristige Anleihen, zuzüglich lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, abzüglich liquider Mittel, wie jeweils im testierten und festgestellten Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1) oder zum 31.12.2020 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2) angegeben. "**Marktkapitalisierung**" bedeutet die Anzahl der von der Gesellschaft jeweils zum 31.12.2019 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1) oder zum 31.12.2020 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2) ausgegebenen Aktien multipliziert mit dem Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft jeweils am letzten Handelstag des jeweiligen Jahres (letzter Handelstag des Jahres 2019 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1 oder letzter Handelstag des Jahres 2020 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2).

Alle in einem Ausübungsfenster abgegebenen Ausübungserklärungen werden von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dienstleister gesammelt und geprüft. Die auf Grundlage der festgestellten, wirksam abgegebenen Ausübungserklärungen zu liefernden Aktien der Gesellschaft werden nach Ende des jeweiligen Ausübungsfensters (wenn relevant, nach Durchführung einer Kapitalerhöhung, etwa aus genehmigtem bedingtem Kapital) geliefert, sofern die jeweilige Teilnehmerebene Person den jeweiligen Kaufpreis der Aktien (Anzahl der ausgeübten Aktienoptionen multipliziert mit dem Ausübungspreis) auf ein von der Gesellschaft bekanntgegebenes Konto eingezahlt hat und der Betrag dort zur freien Verfügung der Gesellschaft steht.

Im Fall eines Kontrollwechselereignisses (wie nachstehend definiert) sind die Teilnahmeberechtigten Personen nicht mehr an die Ausübungsfrist, sehr wohl jedoch an den ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft von zumindest EUR 40,00 gebunden. Die Teilnahmeberechtigten Personen können diese ihre jeweiligen Aktienoptionen zehn (10) Handelstage nach Beginn der Nachfrist, die einem freiwilligen Angebot zur Kontrollenerlangung gemäß § 25a ÜbG oder einem öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG folgt, ausüben, wobei in einem solchen Fall der Ausübungszeitraum 20 Handelstage beträgt. Der dafür relevante Beobachtungszeitraum ist der Zeitraum von zwölf Wochen vor dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe eines Übernahmeangebots an zumindest fünfzehn (15) aufeinanderfolgenden Handelstagen. Das Kriterium des Verhältnisses von Marktkapitalisierung zu Nettoverschuldung von höchstens 1 : 2,40 (eins zu zwei Komma vierzig) bleibt bestehen. Allerdings ist dabei im Hinblick auf die Nettoverschuldung auf den Jahresletzten jenes Geschäftsjahres abzustellen, für den ein testierter und festgestellter Konzernabschluss veröffentlicht wurde. Im Hinblick auf die Marktkapitalisierung ist auf den letzten Handelstag dieses Geschäftsjahres abzustellen.

"Kontrollwechselereignis" bedeutet die Erlangung einer mittelbaren oder unmittelbaren kontrollierenden Beteiligung an der Gesellschaft durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (und/oder gemeinsam mit diesen vorgehenden Rechtsträgern), die weder dem Ortner/Strauss-Syndikat noch einem ihrer Mitglieder zurechenbar sind noch diesen nahe stehen.

Die Ablöse ausgeübter Aktienoptionen in Geld, zur Gänze oder teilweise, ist der Gesellschaft nach ihrem freien Ermessen vorbehalten (abzüglich der entsprechenden Besteuerung), insbesondere wenn (i) die Lieferung von Aktien der Gesellschaft in einzelnen Staaten unmöglich oder untunlich sein sollte, insbesondere außerhalb Österreichs oder Deutschlands, oder (ii) dies zu einem Hinzuwerb von Aktien innerhalb von zwölf Monaten, die der Teilnahmeberechtigten Person (auch zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gemäß § 1 Z 6 Übernahmegesetz) zusätzlich mindestens zwei vom Hundert der Stimmrechte der Gesellschaft verschaffen (Creeping-In gemäß § 22 Absatz 4 Übernahmegesetz), führen sollte, oder (iii) aufgrund der Lieferung der Aktien der Gesellschaft Verzerrungen am Markt erwartet werden, oder (iv) sonstige sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Bei einer Ablöse in Geld wird der Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs, einerseits, und dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wiener Börse im relevanten Ausübungsfrist, andererseits, (abzüglich einer einzubehaltenden Besteuerung) ausbezahlt. Im Rahmen der Ausübung von Aktienoptionen erworbene Aktien der Gesellschaft unterliegen keiner Behaltfrist. Nicht ausgeübte Aktienoptionen verfallen ohne Ersatz oder Abfindung.

Für die Ausübung zugeteilter Aktienoptionen ist somit entsprechend den Anforderungen des Punktes 28 ÖCGK eine Wartefrist von zumindest drei Jahren einzuhalten und die Ausübung knüpft an vorher festgelegte, messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien an.

5. ANZAHL UND AUFTEILUNG BEREITS EINGERÄUMTER AKTIENOPTIONEN

Das LTIP ist das einzige laufende Aktienoptionsprogramm der UBM-Gruppe und es bestehen daher keine weiteren von Gesellschaften der UBM-Gruppe eingeräumte Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie andere vom Vorstand festgelegte Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer direkten oder indirekten Tochterunternehmen.

Wien, im April 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat